

Finanzverwaltung

Datum: 22.10.2024

Vorlagen Nummer: 2024/508
Sachbearbeiter: Lissner, Michael
Telefon: 07544/500-250

FV 902.4

Aktenzeichen: Beteiligte Ämter:

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	05.11.2024 Beratung	
------------	-------------	---------------------	--

Beratung der Haushalts- und Wirtschaftspläne 2025 - Stadt Markdorf, Eigenbetriebe, Emil- und Maria-Lanzstiftung

1. Ausgangslage

Nach § 79 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält nach § 79 Abs. 2 GemO die Festsetzungen zum Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt sowie Festsetzungen zur vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) sowie die vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (sog. Verpflichtungsermächtigungen). Außerdem muss der Höchstbetrag der Kassenkredite festgesetzt werden. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen, eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnisund vermögenswirksamen Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan. Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe der GemO und der auf Grund der GemO erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

2. Allgemeine Wirtschaftliche Lage

Die Bundesregierung hat ihre Konjunkturprognose deutlich nach unten korrigiert: Sie geht nun von einem Rückgang der Wirtschaftsleistung 2024 um 0,2 Prozent in diesem Jahr aus. Es wäre das zweite Rezessionsjahr in Deutschland. Damit korrigiert die Bundesregierung ihre Frühjahrsprognose zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts deutlich nach unten. Im Frühjahr war die Regierung noch von einem leichten Plus von 0,3 Prozent ausgegangen. Für das kommende Jahr ist die Bundesregierung etwas optimistischer und erwartet ein Plus von 1,1 Prozent. Sie hofft, dass dann der private Konsum wieder anzieht und auch mehr Industrieprodukte im Ausland gekauft werden. Dann könnten sich die deutschen Firmen wieder mehr Investitionen zutrauen.

Am 22.10.2024 hat der Arbeitskreis Steuerschätzung seine Beratungen für die diesjährige Herbstprognose aufgenommen. Mit einer Veröffentlichung der Prognose wird zum 25.10.2024 gerechnet. Eine Regionalisierung der Daten wird bis Ende November erwartet.

Für den Haushalt 2025 liegen damit derzeit noch keine Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vor. Auch nach Aussage des Gemeindetags ist mit ersten Orientierungsdaten erst nach der Herbststeuerschätzung zu rechnen. Insofern werden vorläufige Hochrechnungen für die Haushaltsplanung herangezogen. Damit sind die aktuellen Zahlen naturgemäß auch noch mit Unsicherheiten behaftet.

3. Haushaltsberatung und Verfahren

Die Haushaltssatzung ist nach § 81 Abs. 1. GemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung muss dann der Rechtsaufsichtsbehörde, also dem Landratsamt Bodenseekreis, vorgelegt werden. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan muss öffentlich bekannt gemacht werden. Sie ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 81 Abs. 2 GemO). Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, was in der Regel der Fall ist, kann sie erst nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden (§ 81 Abs. 3 GemO). Erst mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in den Bekanntmachungsorganen der Gemeinde (Amtsblatt) tritt die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan in Kraft.

Haushalt 2025

Auch für das Haushaltsjahr 2025 ist wieder ein Haushalt mit Haushaltsplan aufzustellen. Der vorgeschlagene Haushaltsplan befindet sich in der Anlage.

a) Zeitliche Planung

Für die Haushaltsplanverabschiedung 2025 ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Einbringung des Haushaltsplanes in öffentlicher Gemeinderatssitzung mit Vorstellung der Eckdaten am 15.10.2024.

Hintergrundinformationen im Rahmen der Klausurtagung am 18.10.2024.

Vorstellung von Änderungen und Beratung im Gemeinderat am 05.11. 2024.

Erneute Haushaltsberatung des Gemeinderates in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 19.11.2024 ggf. mit Antragsberatung zum Haushalt.

Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.12.2024.

Inkrafttreten von Haushaltssatzung und Haushaltsplan zum 1. Januar 2025.

b) aktuelle Haushaltsentwicklung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

Aufgrund der Auswirkungen des Zensus 2022 sowie des Jahressteuergesetzes wird es im Bereich des Finanzausgleichs nochmals zu Veränderungen kommen. Die Finanzverwaltung wird diese, sofern die entsprechenden Informationen vorliegen, umgehend in die Haushaltsplanberatung einfließen lassen.

Der fortgeschriebene Entwurf des Gesamtergebnishaushalts sieht derzeit ordentliche Erträge in Höhe von 45.600.000 € und Aufwendungen mit 46.800.000 vor. Der Ergebnishaushalt weist damit ein veranschlagtes ordentliches Ergebnis von -1.200.000,00 € aus. Mit berücksichtigt ist hierbei allerdings eine Deckungsreserve von rd. 230 T€ und eine Steigerung bei der Kreisumlage i.H.v. 3 Prozentpunkten. Ob der Haushaltsausgleich dennoch gelingen wird hängt im Wesentlichen von der Entwicklung des allgemeinen Steueraufkommens, insbesondere der Gewerbesteuer ab. Seit der Einbringung des Haushaltsplans wurden folgende Fortschreibungen im Ergebnishaushalt vorgenommen:

Anpassung Verwaltungskostenbeiträge von den Eigenbetrieben

Anpassung Zuschuss DLRG

Externe Vergabe für die Erstellung von Sanierungsfahrplänen für verschiedene Einrichtungen

Wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich insbesondere aus der Entwicklung des Steuerverbundes und des Finanzausgleichs (+=Verbesserung - =Verschlechterung):

Einkommensteueranteil +962.064,00 €Schlüsselzuweisungen -649.848,00 €FAG-Umlage -385.866,00 €Kreisumlage -1.163.958,00 €

c) Rückstellungen

Seit der Einführung der Doppik werden für die Finanzausgleichs- und die Kreisumlage Rückstellungen gebildet. Deshalb werden besonders gute und eher steuerschwache Jahre besser ausgeglichen. Das hilft auch insbesondere bei einer konjunkturellen Eintrübung, da die Rückstellungen dann ergebnisverbessernd aufgelöst werden können.

d) Zahlungsmittelüberschuss der laufenden Verwaltung

In der mittelfristigen Planung soll der Überschuss der laufenden Verwaltung zwischen 3,5 Mio. € in 2025, 4,02 Mio. in 2026, 2,69 Mio. in 2027 und 1,1 Mio. € in 2028. Damit verschlechtern sich nicht nur die ordentlichen Ergebnisse (beeinflusst durch Abschreibungen), sondern auch die Liquiditätsaussichten aus laufendem Betrieb. Im Ergebnis können die Einnahmezuwächse die Ausgabensteigerungen nicht auffangen.

e) Finanzhaushalt

Eine fortgeschriebene Investitionsliste ist der Sitzungsvorlage beigefügt. Über die bereits angeregten Änderungen hinaus, wurden ein Ansatz für die Verbesserung der Wegesituation im Friedhof und die Beschaffung des Hansa-Kommunalfahrzeugs in der Priorität vorgezogen. Zusätzlich wurde ein weiterer Betrag für die EDV-Ausstattung an der JG-Schule eingeplant. Aufgrund der konkreten Kostenberechnung für die Neugestaltung des Rathausbrunnens musst der Ansatz hier ebenfalls angepasst werden. Die erforderliche Gegenfinanzierung wurde durch die Reduzierung des Ansatzes beim Grunderwerb erreicht.

f) Kreditaufnahme

Im Rahmen der Investitionsliste und deren Gegenfinanzierung sind erhebliche Beträge für die Grundschulneukonzeption eingestellt. Deren Finanzierung gelingt – trotz eingeplanter Zuwendungen von Bund und Land - nur durch erhebliche Veräußerungserlöse und eine umfangreiche Neuverschuldung. Im Kernhaushalt 2025 ist eine Kreditaufnahme von 2,0 Mio.

€ für das Jahr 2025 geplant. In den Folgejahren ist derzeit von weiteren Darlehensaufnahmen mit 11,2 Mio. € auszugehen. Damit wäre eine erhebliche Belastung der folgenden Ergebnishaushalte gegeben und sollte als absolute Obergrenze verstanden werden. Ohne die Generierung der Grundstückserlöse erscheinen die geplanten Vorhaben zu ambitioniert.

g) Stiftung und Eigenbetriebe 2025

Die Eigenbetriebe können 2025 im Rahmen der Erfolgs- und Vermögenspläne ausgeglichene bzw. positive Ergebnisse nachweisen. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass auch hier Investitionen i. d. R. über Kredite finanziert werden müssen. Insofern ist hier künftig bei der aktuellen Wirtschaftslage ebenfalls eine weitere Priorisierung vorzunehmen.

Die Haushalts- und Wirtschaftspläne sind der Sitzungsvorlage beigefügt

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Keine	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung
()	()	(x)	()	()

Beschlussvorschlag

Um Beratung wird gebeten.